Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Finanzen
Abteilung Finanzen
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1

Richtlinien für die Vergabe von Stiftungsfreiplätzen aus der Freiherr von Kirchberg-Stiftung

1. Voraussetzungen

1.1. Ordentliche(r) Schüler/Schülerin

1.2. Österreichische Staatsbürgerschaft

1.3. Hauptwohnsitz in Niederösterreich oder Wien

1.4. Besuch des

a) Öffentlichen Gymnasiums der Stiftung Theresianische Akademie in Wien (halbintern, vollintern) oder

b) Gymnasiums und Realgymnasiums Kollegium Kalksburg (extern, halbintern)

1.5. Begabung

a) zum Zeitpunkt der Vergabe des Stiftungsfreiplatzes:
Günstiger Schulerfolg:
Im ersten Schuljahr: Aufnahme in die Schule
Nach dem ersten Schuljahr: Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

b) während der Laufzeit des Stiftungsfreiplatzes:
Zufriedenstellende schulische Leistungen:
Berechtigung zum Aufsteigen in die nächsthöhere Schulstufe

Der Stiftungsfreiplatz erlischt jedoch in jedem Fall, wenn die Klasse infolge ungenügenden Schulerfolges (außer wegen Krankheit) wiederholt werden muss sowie bei Austritt oder Ausschluss.

1.6. Bedürftigkeit

1.6.1. Mit Bezug einer Schulbeihilfe im vorhergehenden Schuljahr ist die Bedürftigkeit erfüllt. Ohne Bezug einer Schulbeihilfe im vorhergehenden Schuljahr gelten 1.6.2. bis 1.6.4.

1.6.2. Maßgebend ist das Familieneinkommen des gesamten Kalenderjahres (NETTO):

Dafür gilt die Summe aller Einkünfte (genaue Darstellung findet sich im Ansuchen) folgender Personen:

- Antragsteller/Antragstellerin,
- Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und nicht zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (in der Regel die Eltern),
- Ehepartner/Ehepartnerin, eingetragene(r) Partner/Partnerin, Lebensgefährte/Lebensgefährtin und
- (Stief-)Kinder und Geschwister (wenn diese unterhaltsberechtigt sind), für die Familienbeihilfe bezogen wird.

Bei Personen, die gegenüber Antragsteller/Antragstellerin unterhaltspflichtig und zu Unterhaltszahlungen verpflichtet sind (z.B. nach Scheidung), sind nicht deren gesamte Einkünfte, sondern nur die Unterhaltszahlungen und sonstigen finanziellen Unterstützungen an Antragsteller/Antragstellerin, anderen Elternteil, (Stief-)Kinder und Geschwister von Antragsteller/Antragstellerin heranzuziehen.

1.6.3. Das monatliche Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) des Vorjahres darf folgende Beträge nicht überschreiten:

- Erste volljährige Person:
  Betrag gemäß § 293 Abs. 1 lit. a sublit. bb iVm Abs. 2 ASVG
  [Anm.: Für 2025 **€ 1273,99**. Das entspricht dem Ausgleichzulagenrichtsatz für Pensionen]
- Weitere volljährige Person: 75% davon
- Minderjährige Person: 50% davon, 75% davon (wenn die Familie aus einer volljährigen und einer minderjährigen Person besteht)

1.6.4. Zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Bezüge (Löhne, Gehälter)
- Einkünfte aus selbständiger Tätigkeit (bei Verlust Nachweis der Privatentnahmen vom Steuerberater bestätigt)
- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Einkünfte nicht buchführender Land- und Forstwirte: Einheitswert
- Pensionen, Versehrten-, Unfall- und Betriebsrenten
- Arbeitslosengeld, Notstandshilfe, bedarfsorientierte Mindestsicherung
- erhaltene Unterhaltszahlungen (Alimente) und -vorschüsse
- Witwen-/Witwerpension
- Waisenpensionen
- Kinderbetreuungsgeld, Wochenhilfe
- Krankengeld
- Pflegekinder(eltern)geld oder ähnliche Sozialleistungen

NICHT zum Einkommen zählen folgende Einkünfte:

- Familienbeihilfe
- Lehrlingsentschädigungen

- Taggeld des Österreichischen Bundesheeres/Zivildienstes
- Pflegegeld
- Wohnbeihilfe oder Wohnzuschuss
- Heizkostenzuschuss

Geleistete Unterhaltszahlungen an dritte Personen sind vom Gesamtfamilieneinkommen abzuziehen!

2. Vergabe von Stiftungsfreiplätzen

- Bekanntgabe der voraussichtlichen Höhe des Schulgeldes für externe, halbinterne und vollinterne Schüler und Schülerinnen für das kommende Schuljahr durch die Schulen an die Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung bis 31. Mai jeden Jahres
- Bekanntgabe der Anzahl der neu zu vergebenden Stiftungsfreiplätze durch die Abteilung Finanzen an die Schulen bis 15. Juni jeden Jahres
- Bekanntgabe der Bewerbungsmöglichkeit für die neu zu vergebenden Stiftungsfreiplätze durch die Schulen in geeigneter Form bis 30. Juni jeden Jahres
- Die Ansuchen sind bei der jeweiligen Schule bis 30. November jeden Jahres (Datum des Poststempels) einzubringen. Bei den eingebrachten Ansuchen ist das jeweilige Formular „Stiftungsfreiplatz-Ansuchen" zu verwenden und vollständig auszufüllen.
- Vorprüfung der Ansuchen gemäß Gründungserklärung und Richtlinien durch die jeweilige Schule
- Reihung der Ansuchen nach den Kriterien der Bedürftigkeit der Bewerber und Bewerberinnen durch die jeweilige Schule
- Übermittlung der vorgeprüften und gereihten Ansuchen durch die jeweilige Schule an die Abteilung Finanzen bis 31. Dezember jeden Jahres (Datum des Poststempels)
- Prüfung der Ansuchen gemäß Gründungserklärung und Richtlinien durch die Abteilung Finanzen
- Vergabe der Stiftungsfreiplätze durch die Stiftung

3. Entziehung von Stiftungsfreiplätzen

- Wenn die Klasse infolge ungenügenden Schulerfolges (außer wegen Krankheit) wiederholt werden muss sowie bei Austritt oder Ausschluss, ist die Abteilung Finanzen durch die jeweilige Schule unverzüglich entsprechend zu informieren.
- Wenn keine Schulbeihilfe mehr bezogen wird oder bei wesentlich gestiegenem monatlichem Gesamtfamilieneinkommen (NETTO) des Vorjahres (gemäß 1.6.3.), ist die Abteilung Finanzen durch die jeweilige Schule unverzüglich entsprechend zu informieren.
- Entscheidung über die gänzliche oder teilweise Entziehung des Stiftungsfreiplatzes durch die Stiftung

4. Härteklausel

Bei Vorliegen besonders berücksichtigungswürdiger Umstände (z.B. Erkrankung, Behinderung, Unfall, Todesfall, Verbrechen oder Naturkatastrophe) können die dadurch entstandenen Ausgaben bei der Berechnung der monatlichen Einkünfte in Abzug gebracht werden. Die Ausgaben sind (z.B. durch Rechnungen samt Zahlungsbelegen) nachzuweisen.

5. Einbringung des Ansuchens

Das Stiftungsfreiplatz-Ansuchen ist mit dem entsprechenden Formular (https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/Stiftungsfreiplaetze.html) bis 30. November jeden Jahres (Datum des Poststempels) bei der jeweiligen Schule einzubringen.

6. Abrechnung des Stiftungsfreiplatzes

Die Abrechnung erfolgt direkt zwischen der Freiherr von Kirchberg-Stiftung und der jeweiligen Schule.

7. Rechtsanspruch

Ein Rechtsanspruch auf die Zuerkennung eines Stiftungsfreiplatzes besteht nicht.

8. Kundmachung

Die Information über die Stiftungsfreiplätze erfolgt im Internet (https://www.noe.gv.at/noe/Stipendien-Beihilfen/Stiftungsfreiplaetze.html).

Zusätzlich erfolgt einmal jährlich eine schriftliche Information zumindest an das Öffentliche Gymnasium der Stiftung Theresianische Akademie in Wien und an das Gymnasium und Realgymnasium Kollegium Kalksburg.

9. Gültigkeit

Diese Richtlinien treten rückwirkend mit 1. Jänner 2025 in Kraft.

St. Pölten, am 23.1.2025

Für die Freiherr von Kirchberg-Stiftung

(Mag. Georg Bartmann)

Stiftungsvorstand